



**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Danny Eichelbaum, CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 10.12.2018 zum Brandschutz in der Grund- und Oberschule Großbeeren**

**Drucksache-Nr.: 5-3717/18-KT**

### **Sachverhalt:**

Am 14.3.2018 erfolgte in der Grund- und Oberschule Großbeeren eine Brandverhütungsschau. Bei dieser Schau wurden Mängel festgestellt und die Gemeinde durch die Kreisverwaltung aufgefordert, die Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Ich frage die Landrätin:

1. Welche Mängel wurden festgestellt?
2. Welche Mängel wurden zu welchem Zeitpunkt beseitigt?
3. Welche Mängel wurden nicht beseitigt?
4. Aus welchen Gründen wurden diese Mängel nicht beseitigt?
5. Welche Maßnahmen ergreift die Kreisverwaltung, um dafür zu sorgen, dass die Mängel abgestellt werden?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Beigeordnete und Dezernentin des Dezernates III, Frau Biesterfeld die Anfrage wie folgt:

### **Vorwort:**

Bei v.g. Objekt handelt es sich um eine bauliche Anlage, welche sich in Eigentum und Nutzung in Verantwortung der Gemeinde Großbeeren befindet.

Dem Landkreis Teltow-Fläming obliegt gemäß Paragraph 32 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) die Aufgabe der Brandschutzdienststelle.

Die o.g. Schule unterliegt auf Grund BbgBKG §33 i.V.m. Paragraph 7 der Brandverhütungsschauverordnung (BrVSchV) der wiederkehrenden brandschutztechnischen Überprüfung. Über das Ergebnis der Brandverhütungsschau wird eine Niederschrift erstellt. Diese ist lt. § 9 (1) BrVSchV der Eigentümerin, dem Eigentümer, der Besitzerin, dem Besitzer oder der oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten und den beteiligten Behörden auszuhändigen. Eine weitere Veröffentlichung und/oder Bekanntgabe der Ergebnisse ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:  
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

**Zu Frage 1.  
Welche Mängel wurden festgestellt?**

Bei der Brandverhütungsschau am 14.03.2018 wurden im Wesentlichen organisatorische Mängel festgestellt (z. B. Brandschutzordnung, Feuerwehrplan, Flucht- und Rettungswegkennzeichnung, Prüfnachweise der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung). Ferner konnte für eine angrenzende bauliche Anlage, welche aktuell ebenfalls für Schulzwecke genutzt wird, keine bauordnungsrechtlich notwendige Nutzungsänderung vorgelegt werden.

**Zu Frage 2.  
Welche Mängel wurden zu welchem Zeitpunkt beseitigt?**

Der aktuelle Sachstand der Mängelbeseitigung ist der Brandschutzdienststelle nicht bekannt. Die Gemeinde Großbeeren hat krankheitsbedingt um Aufschub der Mängelbeseitigung gebeten.

**Zu Frage 3.  
Welche Mängel wurden nicht beseitigt?**

siehe Antwort zu 2.

**Zu Frage 4.  
Aus welchen Gründen wurden diese Mängel nicht beseitigt?**

siehe Antwort zu 2.

**Zu Frage 5.  
Welche Maßnahmen ergreift die Kreisverwaltung, um dafür zu sorgen, dass die Mängel abgestellt werden?**

In der Regel erfolgt die Mängelbeseitigung ohne diesen Zwangsweg. Die notwendigen Maßnahmen werden nach Maßgabe der kommunalen Haushalte in enger Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und ggf. weiteren beteiligten Behörden umgesetzt. Kostenintensivere Maßnahmen, welche in der Regel auch baugenehmigungspflichtig sind, können daher regelmäßig nicht sofort umgesetzt werden.

Zwangmaßnahmen zur Durchsetzung der Mängelbeseitigung können gegenüber kreisangehörigen Gemeinden nur über die Kommunalaufsicht (vgl. Brandenburgische Kommunalverfassung §§ 107 ff) durchgesetzt werden.

Wehlan